Sachstand

Witwen- und Witwerrenten in Deutschland

© 2022 Deutscher Bundestag

Witwen- und Witwerrenten in Deutschland

Aktenzeichen:	WD 6 - 3000 - 008/22
Abschluss der Arbeit:	7. Februar 2022
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4

2. Renten wegen Todes 4
2.1. Hinterbliebenenrente an Witwen und Witwer 4
2.1.1. Kleine Witwen-/Witwerrente 4
2.1.2. Große Witwen-/Witwerrente 5
2.2. Erziehungsrente als Rente wegen Todes bei Ehescheidung 5
2.3. Mehrere Anspruchsberechtigte 5

3. Einkommensanrechnung 5

4. Rentensplitting 6

1. Allgemeines

In Deutschland ist die Grundlage der Gewährung von Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung die nach bürgerlichem Recht vorgesehene gegenseitige Unterhaltsverpflichtung der Eheleute. In erster Linie ist dies für Eheleute und Eltern von Bedeutung und gilt seit dem Jahr 2005 uneingeschränkt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Seit Oktober 2017 können gleichgeschlechtliche Partner in Deutschland auch die Ehe schließen. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft kann seitdem nicht mehr begründet werden. Bestehende Lebenspartnerschaften bleiben aber weiterhin gütig. Die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen rentenrechtlich den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Mit der Gewährung von Hinterbliebenenrenten an Witwen, Witwer und auch Waisen ist gemäß §§ 46 und 48 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI)[1] neben den Risiken Alter und Invalidität auch eine Absicherung im Fall des Todes eines Unterhaltsverpflichteten vorgesehen. Ferner wurde Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt, ihre in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche partnerschaftlich im Rahmen des sogenannten Rentensplittings aufzuteilen.

Weitere Informationen zum Thema Hinterbliebenenrenten finden sich auch im Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung.[2]

2. Renten wegen Todes

Durch die Hinterbliebenenrenten werden die unterhaltsberechtigten Angehörigen vor den Folgen des Verlustes von zum Unterhalt verpflichteten Versicherten geschützt. Auch wenn durch die Zunahme der Erwerbstätigkeit die Absicherung des Risikos Tod abgenommen hat, ist das Prinzip des Unterhaltsersatzes weiterhin für die Gewährung von Renten wegen Todes prägend. Eigenes Einkommen der Hinterbliebenen wird aber unter Berücksichtigung eines Freibetrages auf die Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten angerechnet.

2.1. Hinterbliebenenrente an Witwen und Witwer

Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben nach § 46 SGB VI Witwen oder Witwer beziehungsweise überlebende Lebenspartner nach dem Tod des Versicherten, wenn im Versicherungskonto des Verstorbenen mindestens fünf Jahre mit Beitragszeiten vorliegen oder die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist. Dabei wird zwischen der kleinen und der großen Witwen- beziehungsweise Witwerrente unterschieden.

2.1.1. Kleine Witwen-/Witwerrente

Gemäß § 46 Abs. 1 SGB VI erhält eine Witwe nach dem Tod des Ehepartners eine kleine Witwenrente, wenn sie das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht erwerbsgemindert ist, kein

---

1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/, zuletzt abgerufen am 2. Februar 2022.

2 Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“, abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/hinterbliebenenrente_hilfe_in_schweren_zeiten.html, zuletzt abgerufen am 2. Februar 2022.

Kind erzieht, die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat und nicht erneut geheiratet hat für die Dauer von 24 Monaten. Wurde die Ehe vor 2002 geschlossen und ist ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren, wird die Rente dauerhaft gezahlt. Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 Prozent der Rente der verstorbenen Versicherten.

2.1.2. Große Witwen-/Witwerrente

Eine große Witwenrente erhält gemäß § 46 Abs. 2 SGB VI nach dem Tod des Versicherten, wer das 47. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsgemindert ist oder ein minderjähriges Kind erzieht oder für ein behindertes Kind sorgt. Auch hier gilt, dass die Ehe mindestens ein Jahr bestanden haben muss und keine Wiederheirat erfolgt sein darf.

Seit dem 1. Januar 2002 betragen große Witwen- bzw. Witwerrenten regelmäßig 55 Prozent der Versichertenrente. Hinzu kommt noch die Gewährung eines Zuschlags nach § 78a SGB VI, der sich an der Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung deren dritten Lebensjahres orientiert. Soweit die Ehe vor 2002 geschlossen worden ist und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt die große Witwen- beziehungsweise Witwerrente 60 Prozent der Versichertenrente, allerdings wird dann kein Zuschlag wegen Kindererziehung gewährt.

2.2. Erziehungsrente als Rente wegen Todes bei Ehescheidung

Bei Scheidungen nach dem 30. Juni 1977 besteht gemäß § 47 SGB VI beim Tod des geschiedenen Ehepartners ein Anspruch auf Erziehungsrente aus der Versicherung des überlebenden geschiedenen Ehepartners, wenn dieser ein minderjähriges Kind erzieht, nicht wieder geheiratet hat und bis zum Tode des geschiedenen Ehepartners die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt. Die Höhe der Erziehungsrente entspricht der Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Berücksichtigung des im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens durchgeführten Versorgungsausgleichs. Hintergrund für die Gewährung der Erziehungsrente ist die Sicherung des Lebensunterhalts, wenn eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit wegen der Kindererziehung nicht in vollem Umfang möglich ist.

2.3. Mehrere Anspruchsberechtigte

Hat der verstorbene Ehepartner wiederholt geheiratet, können nach dem Tod sowohl eine Witwe beziehungsweise ein Witwer als auch ein oder mehrere frühere Ehegatten Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben. Die Witwenrente wird dann unter allen Anspruchsberechtigten gemäß § 91 SGB VI aufgeteilt. Jeder frühere Ehepartner erhält den Teil der Rente, der der jeweiligen Ehedauer mit dem Verstorbenen entspricht.

3. Einkommensanrechnung

Auf Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten ist gemäß § 97 SGB VI eigenes Einkommen der Hinterbliebenen anzurechnen. Anrechenbar sind 40 Prozent des Einkommens, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt. Dieser Freibetrag beträgt seit dem 1. Juli 2021 in Westdeutschland 902,62 Euro und in Ostdeutschland 883,61 Euro. Der Freibetrag erhöht sich für jedes dem Grunde nach waisenrentenberechtigte Kind um das 5,6fache des aktuellen Rentenwertes. Dies entspricht aktuell einem Erhöhungsbetrag von 191,46 Euro in Westdeutschland und 187,42 Euro in Ostdeutschland.

4. Rentensplitting

Zum 1. Januar 2002 ist in den §§ 120a - 120e SGB VI ein fakultatives Rentensplitting eingeführt worden, das dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung nachempfunden ist. Seitdem haben Eheleute unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit übereinstimmend zu erklären, dass ihre Rentenanwartschaften aus der Zeit der Ehe zu gleichen Teilen aufzuteilen sind. Vom Rentenkonto mit den höheren Rentenanwartschaften wird dabei die Hälfte des Wertunterschieds auf das Rentenkonto mit den geringeren Rentenanwartschaften übertragen, so dass die während der Ehe erworbenen gesetzlichen Rentenanwartschaften gleich hoch sind. Nach Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung zum Rentensplitting besteht dann im Todesfall kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente an die Witwe oder den Witwer. Unter denselben Bedingungen wie für Eheleute kann auch ein Rentensplitting unter Lebenspartnern erfolgen.

Die Durchführung des Rentensplittings ist nur möglich, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist oder bei am 31. Dezember 2001 bestehenden Ehen beide nach dem 1. Januar 1962 geboren sind. Die übereinstimmende Erklärung zum Rentensplitting kann erst im Rentenalter abgegeben werden. Zudem ist ein Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings nur dann gegeben, wenn in beiden Rentenkonten jeweils mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind.

Ist ein Ehepartner vor Erreichen des Rentenalters verstorben, kann der überlebende Ehepartner den Anspruch auf das Rentensplitting alleine geltend machen, wenn in seinem oder ihrem Rentenkonto mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind.

Das Rentensplitting kann in geeigneten Fällen zu höheren eigenständigen Rentenleistungen, meist für die Ehefrau, führen, die im Todesfall des Ehepartners im Gegensatz zu Hinterbliebenenrenten nicht der Einkommensanrechnung unterliegen und bei Wiederheirat nicht wegfallen.

Nach dem Tod eines Ehepartners kann ein Rentensplitting durchaus vorteilhaft sein, zum Beispiel wenn der Überlebende erst durch das Rentensplitting die Voraussetzungen für einen eigenen Rentenanspruch erfüllt. Ist eine Hinterbliebenenrente aufgrund zu hohen eigenen Einkommens der Witwe oder des Witwers nicht zu leisten, kann ein Rentensplitting in Betracht kommen, wenn für den Überlebenden Anwartschaften zu übertragen sind.

***